

Antrag

Initiator*innen: BDKJ Diözesanvorstand und Satzungsausschuss
(beschlossen am: 20.02.2020)

Titel: **9.3.a Änderung der Geschäftsordnungen –
ANLAGE**

Antragstext

1 **Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung**

2 Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2020

3 Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

4 in der von der Diözesanversammlung am XX.XX.XXXX beschlossenen Fassung

5 **§1 Geltungsbereich**

6 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
7 Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese
8 keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

9 **Diözesanversammlung**

10 **§2 Termin**

11 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
12 Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

13 1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder

- 14 2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände oder
15 3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände
16 in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

17 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

18 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den
19 Diözesanausschuss beschlossen.

20 **§4 Vorbereitung**

- 21 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die
22 Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm
23 einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes
24 sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim
25 Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg
26 einzureichen.
- 27 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre
28 Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem
29 Diözesanvorstand zu.

30 **§5 Einladung**

- 31 1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin
32 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand
33 eingeladen.
- 34 2. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der
35 Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen,
36 insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der
37 Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände,
38 Kreis-/Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der
39 Diözesanversammlung zu versenden.

40 **§6 Stellvertretung**

41 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die

42 Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen
43 Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist
44 nicht zulässig.

45 **§7 Leitung**

- 46 1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem
47 Diözesanvorstand.
- 48 2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der
49 Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

50 **§8 Beginn der Beratungen**

- 51 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in
52 nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 53 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 54 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
 - 55 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen
56 Diözesanversammlung.
- 56 2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4,
57 Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem
58 Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen
59 werden.
60
- 61 3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der
62 Reihenfolge umgestellt werden.

63 **§9 Öffentlichkeit**

64 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
65 aufgehoben werden.

66 **§10 Beratungsordnung**

- 67 1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 68 2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der

69 Reihenfolge jederzeit das Wort.

70 3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

71 4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach
72 einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

73 5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den
74 Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

75 **§11 Anträge zur Geschäftsordnung**

76 1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese
77 Anträge sind sofort zu behandeln.

78 2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang
79 der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

- 80 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
- 81 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 82 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 83 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- 84 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
- 85 6. Antrag auf Nichtbefassung,
- 86 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige
87 Organ,
- 88 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- 89 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- 90 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
- 91 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 92 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- 93 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 94 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 95 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- 96 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- 97 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
- 98 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.

99 3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist
100 der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort
101 abzustimmen. Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung
102 gemäß §14 zu verfahren.

- 903 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
104 mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
905 Diözesanversammlung zustimmen.

95
106 **§12 Persönliche Erklärung**

96 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
107 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung
908 oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung
109 schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung
910 wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht
111 wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die
112 Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
113 nicht statt.
114

115 **§13 Beschlussfähigkeit**

- 116 1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
117 wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und mindestens die
118 Hälfte der mit Vorstand Kreis-/Stadtverbände, im Versammlungsraum anwesend
119 sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende
120 Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 121 2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte
122 Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt
123 werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit
124 festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit
125 unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 126 3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über
127 Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit
128 wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen
129 nicht mehr vorgenommen werden.
- 130 4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder
131 vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug
132 auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände
133 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In
134 der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese
135 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

136 **§14 Anträge und Abstimmungsregeln**

- 137 1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der
138 Diözesanversammlung, den Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbänden sowie den
139 Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
- 140 2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich
141 offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag
142 geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden
143 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich
144 abzustimmen.
- 145 3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt
146 werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten
147 Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 148 4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest
149 gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die
150 Sitzungsleitung , welches der weitest gehende Antrag ist.
- 151 5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt
152 abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die
153 Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag
154 gestimmt haben.
- 155 6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und
156 verkündet es.

157 §15 Wahlen

- 158 1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag
159 kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine
160 Gegenrede erhebt.
- 161 2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich
162 für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
- 163 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen
164 vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der
165 Diözesanversammlung,
166 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
167 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach

- ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
- 168 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und
Anstellungsfragen,
- 169 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- 170 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die
eingegangenen Wahlvorschläge.
- 171
- 172 3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -
176 vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
- 177
- 178 4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung
179 sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
- 180 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und
181 Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
- 182 2. Schließen der Wahllisten. Die Wahllisten für den Diözesanvorstand
werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
- 183 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Die
Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der
184 Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden,
185 vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung
186 wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
187 Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über
188 die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
- 189 4. Personaldebatte. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet
190 grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte
statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.
- 191
- 192 5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
- 194
- 193
- 195 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung
196 durchgeführt.
- 197 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen
Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind
198 alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der
199 Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute
200 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 201 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die
erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein
202 weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer
203 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 204 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der
205 Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer

206 Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte
207 eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden
208 Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung
209 der beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl aufgrund von
210 Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge
211 erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
212 Stimmen auf sich vereinigt.

213 6. Sonstige Wahlen: 215

214 Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt.
217 Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte
218 Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu
219 besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen
220 auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 D0)

221 **§16 Anfertigung des Protokolls**

222 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom
223 Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die
224 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit
225 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
226 abgegebenen Erklärungen.

227 **§17 Versendung des Protokolls**

- 228 1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von
229 zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann
230 gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben
231 werden.
- 232 2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung
233 über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss
234 entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten
235 Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

236 **§18 Ältestenrat**

237 Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der
238 Jugendverbände und der Kreis-/Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über
239 die Auslegung der Geschäftsordnung.

240 **§19 Konferenzen und Ausschüsse**

241 Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die
242 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene
243 Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ
244 Diözesanverbandes Augsburg.

245 **§20 Ausschüsse**

- 246 1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie
247 arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens
248 zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- 249 2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein
250 Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des
251 Satzungsausschusses.
- 252 3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied
253 des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- 254 4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
255 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine
256 Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der
257 letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste
258 nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste
259 nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten
260 Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
- 261 5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse
262 ein.
- 263 6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
- 264 7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
- 265 8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die
266 Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

267 **§21 Inkrafttreten**

268 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom
269 xx.xx.2020 in Kraft.

270 **Geschäftsordnung des Diözesanausschusses ab 2020**

271 Geschäftsordnung des Diözesanausschusses

272 des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in
273 der vom Diözesanausschuss am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung

274 **§1 Anwendbare Bestimmungen**

275 Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
276 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

277 **§2 Sitzungstermine**

- 278 1. Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der
279 Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. Die
280 Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.

- 281 2. Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der
282 stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand in Textform unter
283 Angabe von Gründen verlangt.

284 **§3 Vorbereitung**

- 285 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor.
286 Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor
287 Beginn einzureichen.

- 288 2. Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre
289 Arbeitsergebnisse drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem
290 Diözesanvorstand zu.

291 **§4 Einladung**

292 Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe
293 der vorläufigen Tagesordnung ein.

294 **§5 Leitung**

295 Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.

296 **§6 Protokoll**

297 Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses
298 ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

299 **§7 Öffentlichkeit**

300 Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
301 aufgehoben werden.

302 **§8 Beschlussfähigkeit**

303 Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
304 und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den
305 Jugendverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus
306 den Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind.

307 **§9 Vorlage der Protokolle**

308 Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des
309 Diözesanausschusses, den Jugendverbänden und den Kreis- und Stadtverbänden
310 innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

311 **Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz**

312 des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in
313 der von der Jugendverbändekonferenz am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung

314 **§1 Anwendbare Bestimmungen**

315 Für die Jugendverbändekonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
316 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

317 **§2 Sitzungstermine**

318 1. Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die
319 Sitzungstermine werden von der Jugendverbändekonferenz selbst beschlossen.

320 2. Die Jugendverbändekonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der
321 stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand in
322 Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

323 **§3 Vorbereitung**

324 Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der
325 Jugendverbändekonferenz vor. Anträge an die Jugendverbändekonferenz sind bis
326 spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

327 **§4 Einladung**

328 Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der
329 vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn
330 verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die
331 vorliegenden Anträge.

332 **§5 Leitung**

333 1. Die Leitung übernimmt das Präsidium.

334 2. Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des
335 Diözesanvorstandes die Jugendverbändekonferenz.

336 **§6 Protokoll**

337 Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Jugendverbändekonferenz
338 ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

339 **§7 Öffentlichkeit**

340 Die Jugendverbändekonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag
341 aufgehoben werden.

342 **§8 Beschlussfähigkeit**

343 1. Die Jugendverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß

344 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
345 Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich.

346 2. Wird die Jugendverbändekonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen
347 oder vertagt, so ist die Jugendverbändekonferenz in der folgenden Sitzung
348 in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten
349 Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
350 Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei
351 Monaten stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist
352 auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

353 **§9 Vorlage der Protokolle**

354 Die Protokolle der Jugendverbändekonferenz werden den Mitgliedsverbänden
355 innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.